

---

**2081/AB-BR/2005**

---

**Eingelangt am 05.01.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte Prof. Albrecht Konecny und GenossInnen, Nr. 2265/J-BR/2004, vom 5. November 2004, betreffend Erosion der Körperschaftssteuer, beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass Maßnahmen, die die Wirtschaft stärken, allen ÖsterreicherInnen zu Gute kommen: Gesunde Unternehmen sichern und schaffen Arbeitsplätze und sind die Grundlage unseres Wohlstands und jenes zukünftiger Generationen.

Es gilt dabei zu beachten, dass die österreichische Wirtschaft nicht nur den Herausforderungen des heimischen Marktes zu begegnen hat. Sie ist auch einem sehr starken internationalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Da reicht es nicht, dass Österreich für ein hervorragendes Unternehmertum, das ausgezeichnete Qualifikationsniveau unserer Arbeitskräfte, die Qualität unserer Infrastruktur und die Sicherheit in unserem Land bekannt ist. Auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussen die Attraktivität des

Wirtschaftsstandortes. Es war daher bei einem vergleichenden Blick über unsere Grenzen hinweg klar, dass substantielle Verbesserungen vorgenommen werden mussten, um Standortvorteile zu halten und auszubauen.

Dieses Ziel wurde erreicht durch

- die deutliche Senkung des nominellen Körperschaftsteuersatzes von 34% auf 25% ab dem 1. Jänner 2005,
- die Einführung der begünstigten Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften bereits ab dem 1. Jänner 2004 und
- die Einführung der attraktivsten Gruppenbesteuerung in Europa ab 2005, was Österreich zu einem besonders interessanten Standort für Entscheidungszentralen internationaler Unternehmen macht.

Die mit dieser Steuerreform verbundenen Signale an österreichische und internationale Unternehmen und Investoren wurden bereits gehört und verstanden. Nicht nur die internationale Medienberichterstattung und Studien von internationalen Steuerexperten bestätigen die Richtigkeit der getroffenen Maßnahmen. Auch die Realität hat bereits bewiesen, wie erfolgreich die gesetzten Maßnahmen sind: viele Unternehmen haben bereits die richtigen Entscheidungen für ihren Verbleib in Österreich, für Investitionen in unserem Land oder für die Verlagerung ihrer Unternehmensaktivitäten nach Österreich getroffen.

Nun zu den konkreten Fragen.

Zu 1.:

Diese Behauptung kann ich nicht bestätigen.

Einerseits hat noch keine Bundesregierung zuvor eine so große Lohnsteuersenkung vorgenommen. Besonders die kleinen und mittleren Einkommen werden entlastet. Es werden durch die Einführung der Kinderzuschläge zum Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag gezielt Maßnahmen für armutsgefährdete Familien gesetzt.

Andererseits haben mir meine Experten nochmals versichert, dass die Entlastung bei Lohn- und Einkommensteuer allein durch die zweite Etappe der Steuerreform 2005 annähernd € 1,4 Mrd beträgt. Davon entfallen mehr als 90% auf die Lohnsteuerpflichtigen mit einem anteilmäßigen Volumen von etwa 7,5 Prozent der Lohnsteuereinnahmen 2004. Ob dies letztlich beim Einkommen- oder Lohnsteueraufkommen wirksam wird, hängt dabei davon ab, ob die steuersenkenden Maßnahmen bereits bei der laufenden Lohnverrechnung oder erst im Zuge der (Arbeitnehmer-)Veranlagung berücksichtigt werden.

#### Zu 2.:

Diese größte Steuerreform der zweiten Republik ist sozial gerecht und ausgewogen in der Verteilung zwischen Wirtschaft und ArbeitnehmerInnen: Haushalte und Unternehmen werden zu je rund € 1,5 Mrd entlastet. Es gibt daher keine Verlierer und kein Missverhältnis. Darüber hinaus dient die Entlastung bei der Körperschaftsteuer, wie ich bereits in meiner Einleitung dargelegt habe, dem Ziel, die Attraktivität Österreichs als Unternehmensstandort zu erhöhen. Diese Reform schafft und sichert somit Arbeitsplätze. Somit kommen auch die zur Entlastung der Unternehmen getroffenen Maßnahmen ebenfalls den unselbständig Beschäftigten zu Gute.

#### Zu 3. und 4.:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich auf einen

Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung geeinigt. Darin verpflichten

sie sich, dass Maßnahmen des unfairen Steuerwettbewerbs unterlassen beziehungsweise zurückgenommen werden.

Für Österreich ergab sich daraus ein Handlungsbedarf betreffend die steuerliche Ungleichbehandlung von bislang steuerfreien Gewinnen aus der Veräußerung von Auslandsbeteiligungen und steuerwirksamen Verlusten. Auch betreffend Dividenden aus Niedrigsteuerländern, denen passive Einkünfte zugrunde liegen, war Änderungsbedarf angezeigt. Diese waren vor der Neuregelung bei der österreichischen Muttergesellschaft steuerbefreit, wenn an der österreichischen Gesellschaft überwiegend ausländische natürliche Personen beteiligt waren. Der ECOFIN vom November 2000 hatte beschlossen, dass diese kodexwidrigen Maßnahmen bis spätestens Ende 2005 abgeschafft werden müssen. Für neue Gesellschaften war eine frühere Beseitigung erforderlich. Diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bildeten somit die Basis für die Neuregelung der internationalen Schachtelbeteiligung. Die Verpflichtung zur Abschaffung dieser Maßnahmen ergibt sich auch aus den Arbeiten des Forums der OECD zur Bekämpfung des unfairen Steuerwettbewerbs.

Betreffend diese Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Schachtelbeteiligungen wurden keine eigenen Aufkommensauswirkungen angesetzt. Die Neuregelung soll eine symmetrische Besteuerung der Veräußerungsgewinne sicherstellen. Im Falle auslandsdominierter Muttergesellschaften soll dabei keine Besserstellung gewährt werden. Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass sich Vor- und Nachteile dieser Neuregelung in budgetärer Hinsicht ausgleichen.

Grundsätzlich sind Gewinne, Verluste oder Wertänderungen der internationalen Schachtelbeteiligung steuerneutral, wobei für Liquidations- oder Insolvenzverluste eine Sonderregelung zur Anwendung kommt. Ausnahme vom Grundprinzip ist die Option auf Steuerwirksamkeit. Diese ist abhängig

vom Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch: Bei Eintragungen ins Firmenbuch vor dem 1. Jänner 2001 ist die Steuerwirksamkeit bei einer Optionsausübung mit der Steuererklärung für 2006 hinsichtlich jener bestehenden Beteiligungen gegeben, die bis 1. Jänner 2006 erworben wurden. Erfolgte die Eintragung in das Firmenbuch nach dem 31. Dezember 2000, so löst die Optionsausübung für die bis 1. Jänner 2004 bestehenden und erworbenen Beteiligungen eine Steuerwirksamkeit mit der Steuererklärung für 2004 aus.

Die Auswirkungen könnten sich damit gesamthaft erst im Veranlagungsjahr 2006 bemerkbar machen, da die Neuregelung erst ab diesem Zeitpunkt alle Gesellschaften umfasst. Die Neuregelung führt aber gesamthaft zu keiner steuerlichen Besserstellung von internationalen Schachtelbeteiligungen gegenüber bisher, sodass von einer Budgetneutralität auszugehen ist.

Zu 5.:

Nach Auffassung des WIFO und des IHS lag die effektive Körperschaftsteuerbelastung in Österreich vor Inkrafttreten der Steuerreform 2005 zwischen 27 und 29 Prozent, während eine Reihe von europäischen Staaten Nominalsätze von bis deutlich unter 20 Prozent aufweisen. Als Folge haben österreichische Unternehmen und deren Berater öffentlich Überlegungen angestellt, ihren Betriebsstandort in einen dieser Staaten zu verlegen. Zur Steigerung der Attraktivität und Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich, und damit auch zur Erhaltung österreichischer Arbeitsplätze, war es also notwendig, den Körperschaftsteuersatz abzusenken. Von der steuerlichen Entlastung der Körperschaften profitieren hierbei in der weitaus überwiegenden Mehrzahl klein- und mittelständische Unternehmen. Über die Stärkung deren Wirtschaftskraft kommt dies ebenfalls den dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen zu Gute.

Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes verhindert jedoch nicht nur ein Abwandern österreichischer Unternehmen, sondern macht Österreich darüber hinaus für die im Ausland angesiedelten Unternehmen wesentlich attraktiver. Es wird, wie bereits die ersten Erfahrungen belegen, daher zu einer Standortverlagerung ausländischer Unternehmen nach Österreich kommen. Dies kann daher auch ein Mehraufkommen bringen.

Die Absenkung des Körperschaftsteuertarifes auf 25% bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Abschaffung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung sowie durch Abschaffung der steuerfreien Übertragung stiller Reserven wurde mit netto € 975 Mio budgetiert. Dabei wurden der Schätzung des Bundesministeriums für Finanzen die oben angeführten Überlegungen zu Grunde gelegt. Es wird von keinen darüber hinausgehenden Einnahmehausfällen ausgegangen.

Zu 6.:

In Österreich bestehen derzeit etwa 620 Vollorganschaften, welche etwas über 1.200 Unternehmen umfassen (Organgesellschaften). Die bestehende Organschaftsregelung verursacht dabei Kosten von derzeit etwa € 75 Mio. Das Bundesministerium für Finanzen geht nun davon aus, dass auf Grund der Attraktivität der Gruppenbesteuerung die Zahl der Gruppenverbände etwa dreimal so hoch sein wird.

Dies bedeutet, dass mit knapp unter 2.000 Gruppenverbänden zu rechnen sein wird. In dieser Zahl sind umgewandelte Organschaften bereits berücksichtigt. Grundlage für diese Annahme sind die Schlussfolgerungen aus einer Analyse der österreichischen Gesellschaftsstrukturen. Ebenfalls berücksichtigt wurden Erfahrungswerte zu den schon derzeit bestehenden Ersatzlösungen für Organschaften wie die so genannten KG-Konzerne und Teilwertabschreibungskonzerne. Brutto ist damit zunächst von Mehrkosten im Vergleich zur Organschaft von €150 Mio auszugehen. Diesem Betrag ist

jedoch der Wegfall der mehrfachen Teilwertabschreibung innerhalb sowie auch außerhalb von Unternehmensgruppen gegenzurechnen. Der Entfall der Möglichkeit einer mehrfachen Teilwertabschreibung wird auf Grund von Betriebsprüfungsmehrergebnissen mit € 50 Mio an Mehraufkommen geschätzt.

Im Saldo ist damit der Budgetausfall für die Gruppenbesteuerung mit €100 Mio zu beziffern.

#### Zu 7. und 8.:

Zunächst möchte ich nochmals festzuhalten, dass mit der Steuerreform auch sehr viel direkt für die ArbeitnehmerInnen getan wurde. Weiters entspricht es nicht den Tatsachen, dass die Körperschaftsteuersenkung den ArbeitnehmerInnen nicht zu Gute kommt. Es hilft wohl nichts, bei Steuerentlastungen nur oder zum allergrößten Teil unmittelbar ArbeitnehmerInnen zu begünstigen, wenn dadurch die Arbeitsplätze ins Ausland abwandern.

Die gesamte Steuerreform einschließlich der Konjunkturbelebungs Pakete brachte den ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen eine Dauerentlastung in einem Volumen von € 1,7 Mrd. In Kombination mit den wirtschaftsstärkenden Maßnahmen für Unternehmer hat diese Bundesregierung damit sehr viel mehr für ArbeitnehmerInnen getan als je eine Bundesregierung zuvor.

An dieser Stelle betone ich nochmals, dass die größte Steuerreform der zweiten Republik nicht nur ein Mehr für die Wirtschaft, sondern auch ein Mehr für ArbeitnehmerInnen und Familien bedeutet. Ich erinnere dazu an

- den neuen Steuertarif, der neben der durchschnittlichen Entlastung der österreichischen SteuerzahlerInnen mit rund €500 pro Jahr auch eine dauerhaft leistungsfreundliche und leistungssteigernde Wirkung garantiert

- die spürbare Entlastung der Gruppe der Alleinverdiener -(erzieher) durch Einführung der Kinderzuschläge zum Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag
- die Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag und zwar von 4.400 Euro auf 6.000 Euro, was in besonderem Maße Frauen zu Gute kommt
- die Anhebung des Pendlerpauschales um etwa 15 Prozent.

Die Bundesregierung setzt somit ihren sozial ausgewogenen Reformkurs, der durch Meilensteine wie dem Kinderbetreuungsgeld geprägt ist, erfolgreich fort.

#### Zu 9. bis 15.:

Auf Grund des EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung ist ein niedriger Beteiligungsprozentsatz vorzusehen. Österreich hat, wie bereits erwähnt, asymmetrische Besteuerungsregelungen sowie steuerliche Ungleichbehandlungen beseitigt, indem eine völlige steuerliche Neutralstellung von Gewinnen und Verlusten oder Wertänderungen geschaffen wurde. Halten sich österreichische Unternehmen an diese Gesetzesbestimmungen, dann stehen ihnen auch steuerliche Begünstigungen, die sich auf Basis des Gesetzes ergeben, zu.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass, wenn ein österreichisches Unternehmen sich an anderen nationalen Unternehmen beteiligt, eine Dividendenbefreiung bei einer nationalen Beteiligung bereits ab einer Aktie gegeben ist. Bei internationalen Schachtelbeteiligungen ist eine Grenze von 10% vorgesehen.

Beteiligungen können nunmehr nach einer Behaltdauer von einem Jahr steuerfrei veräußert werden. Bislang war eine Behaltdauer von 2 Jahren vorgesehen.



Der Hintergrund für die Erarbeitung dieser Bestimmungen lag daher in der Beseitigung von wettbewerbsverzerrenden steuerlichen Maßnahmen. Dass die beispielhaft angeführte OMV von dieser Regelung profitieren könnte, wäre legitim.